



Verfügung

betreffend temporäre Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf den Nationalstrassen N01, N01H und N03 aufgrund Gesamterneuerung der Nationalstrasse im Bereich des Anschlusses Dietikon bis und mit der Verzweigung Limmattal auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Spreitenbach, Dietikon, Geroldswil, Weinigen und Unterengstringen

vom 13. Januar 2020

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 108 Absatz 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a

sowie Artikel 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 100/80/60 km/h wie folgt:

- Auf der N01 in Fahrtrichtung St. Gallen von km 287.000 bis km 292.000
- Auf der N01 in Fahrtrichtung Bern von km 295.500 bis km 287.000
- Auf der N01H in Fahrtrichtung Zürich von km 1.000 bis km 3.500
- Auf der N01H in Fahrtrichtung Bern von km 3.500 bis km 1.000
- Auf der N03 in Fahrtrichtung Chur von km 90.200 bis km 91.000
- Auf der N03 in Fahrtrichtung Bern von km 91.000 bis km 90.200

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 80/60 km/h wie folgt:

- Rampe Zürich - St. Gallen von km 0.000 bis km 0.250
- Rampe Zürich - Chur von km 0.000 bis km 0.350
- Rampe Zürich - Chur/St. Gallen von km 0.000 bis km 0.210
- Rampe Chur - St. Gallen von km 0.000 bis km 0.200
- Rampe Chur - Zürich von km 0.000 bis km 0.260
- Rampe Chur - Zürich/St. Gallen von km 0.000 bis km 0.235

¹ SR 741.01

² SR 741.21

- Rampe Chur - Bern von km 0.000 bis km 0.600
- Rampe Bern - Chur von km 0.000 bis km 0.250
- Rampe St. Gallen - Chur von km 0.000 bis km 0.180
- Rampe St. Gallen/Zürich - Chur von km 0.000 bis km 0.300
- Rampe St. Gallen - Zürich von km 0.000 bis km 0.600

II

Festsetzung der zulässigen Höchstbreite von Fahrzeugen auf der Überholspur der Nationalstrasse N01 wie folgt:

- In Fahrtrichtung St. Gallen: von km 287.000 bis km 292.000
 - auf max. 2.00 m
- In Fahrtrichtung Zürich: von km 292.000 bis km 287.000
 - auf max. 2.00 m

III

Allgemeines Fahrverbot (Werkverkehr und Blaulichtorganisationen gestattet) innerhalb des gesamten abgesperrten Baustellenbereichs.

- Dauer: 3. Februar 2020 bis voraussichtlich 6. Dezember 2021
- Grund: Gesamterneuerung Nationalstrasse
- Verkehrsführung: Dem Bauverlauf entsprechende Verkehrsführung

IV

Die Verkehrsanordnungen gemäss den Verkehrsführungsplänen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung (voraussichtlich 3. Februar 2020) bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich 6. Dezember 2021).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren³ innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das

³ SR 172.021

Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

28. Januar 2020

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio
Abteilungschef I-Ost